

### Ergibt sich aus Art. 95 LV ein Weisungsrecht des Landtages gegenüber Regierungsmitgliedern in Aufsichtsräten von landeseigenen GmbHs?

Bohm, Rolfdieter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R. (2013). *Ergibt sich aus Art. 95 LV ein Weisungsrecht des Landtages gegenüber Regierungsmitgliedern in Aufsichtsräten von landeseigenen GmbHs?* (Wahlperiode Brandenburg, 5/71). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50807-4>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

## **Ergibt sich aus Art. 95 LV ein Weisungsrecht des Landtages gegenüber Regierungsmitgliedern in Aufsichtsräten von landeseigenen GmbHs?**

Bearbeiter(in): Rolfdieter Bohm, Dr. Julia Platter

Datum: 3. Juni 2013

---

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme .....	3
1.	Weisungsrecht des Landtags gegenüber einem Mitglied der Landesregierung als Vertreter der Landesinteressen im Aufsichtsrat eines Unternehmens gemäß Art. 95 Satz 3 LV? .....	3
a)	Art. 95 LV als Inkompatibilitätsvorschrift .....	3
b)	Vergleich von Art. 95 LV mit § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf.....	5
c)	Kein Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung oder ihren Mitgliedern.....	5
2.	Gesellschaftsrechtliche Aspekte .....	6
a)	Gesellschaftsrechtliche Organisation der Flughafengesellschaft .....	6
aa)	Gesetzliche Grundlagen.....	6
bb)	Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag .....	7
b)	Zu den Einflussmöglichkeiten des Aufsichtsrats.....	8
aa)	Grundsatz: Kein Eingriff in die Geschäftsleitung .....	8
bb)	Ausnahmsweise Einschränkungen des Grundsatzes der Nichteinmischung.....	8
3.	Zusammenfassung .....	9

### I. Auftrag

Das Land Brandenburg ist an verschiedenen Unternehmen beteiligt, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind. Der Einfluss des Landes wird in den Organen dieser Unternehmen (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung oder Beirat) ausgeübt. Nach Art. 95 LV darf kein Mitglied der Landesregierung einem auf wirtschaftliche Betätigung ausgerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören. Hiernach wäre also eine Aufsichtsratsstellung von Landesministern nicht zulässig. Allerdings lässt Art. 95 Satz 3 LV ausdrücklich Ausnahmen von diesem Verbot zu, über die der Landtag entscheidet.

Vor diesem Hintergrund soll der Parlamentarische Beratungsdienst untersuchen, ob der Landtag ein Weisungsrecht gegenüber Personen hat, deren Mitgliedschaft in Organen von Unternehmen er gemäß Art. 95 Satz 3 LV genehmigt hat. Konkret wird hierbei auf die

Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg (FBB) Bezug genommen. Im Rahmen der Prüfung soll auch auf das in § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf vorgesehene Weisungsrecht von Kommunalvertretungen gegenüber den von ihnen entsandten Organmitgliedern eingegangen werden. Ferner wird um eine gesellschaftsrechtliche Betrachtung gebeten.

## II. Stellungnahme

Im Folgenden wird zunächst die genannte Verfassungsvorschrift des Art. 95 LV in Bezug auf die Fragestellung näher untersucht, bevor anhand des konkreten Falls der Flughafengesellschaft auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts eingegangen wird, soweit sie das Weisungsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung zum Gegenstand haben.

### 1. Weisungsrecht des Landtags gegenüber einem Mitglied der Landesregierung als Vertreter der Landesinteressen im Aufsichtsrat eines Unternehmens gemäß Art. 95 Satz 3 LV?

#### a) Art. 95 LV als Inkompatibilitätsvorschrift

Art. 95 LV soll Interessen- und Pflichtenkollisionen des Inhabers eines Ministeramtes durch andere Tätigkeiten verhindern.<sup>1</sup> Insbesondere darf ein Mitglied der Landesregierung keinem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem Organ eines solchen Unternehmens angehören (Art. 95 Satz 2 LV). Es handelt sich vor diesem Hintergrund also um eine Inkompatibilitätsregelung.<sup>2</sup> Mit ihr soll verhindert werden, dass politische und wirtschaftliche Macht in einer Person zusammenfallen.<sup>3</sup>

Die Ausnahmebestimmung Art. 95 Satz 3 LV soll mit Zustimmung des Landtags dem Mitglied der Landesregierung persönlich ermöglichen, neben seinem Amt als Minister Mitglied in einem Organ eines gesellschaftlich organisierten Unternehmens zu werden. In der Staatspraxis wird von dieser Ausnahmegenehmigung regelmäßig dann Gebrauch gemacht, wenn ein Mitglied der Landesregierung Mitglied in einem Organ eines landeseigenen Unternehmens werden soll (z. B. Mitgliedschaft des Ministerpräsidenten im Aufsichts-

---

<sup>1</sup> Ernst, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 95 Anm. 1.

<sup>2</sup> Nichts anderes ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, siehe hierzu insbesondere das Protokoll der Diskussion im UA 2 in der 6. Sitzung am 17. April 1991, S. 10.

<sup>3</sup> Ernst, a. a. O. (Fn. 1), Art. 95 Anm. 4.

rat eines landeseigenen Unternehmens). Die Entsendung von Regierungsmitgliedern in die Aufsichtsgremien anderer (nicht landeseigener) Unternehmen wäre ebenfalls durch den Ausnahmeverbehalt gedeckt, doch würde ein solches Unterfangen, sollte es überhaupt einmal erwünscht sein, regelmäßig an anderen rechtlichen Hürden scheitern.<sup>4</sup>

Ohne diese Ausnahmebestimmung könnte die Landesregierung in die Organe der landeseigenen oder anteilig gehaltenen Unternehmen von vornherein nur Personen entsenden, die nicht zugleich Mitglied der Landesregierung sind, also z. B. Bedienstete der Ministerien oder sonstige Personen. In der Praxis nehmen die Mitglieder der Landesregierung auch jetzt nur einen kleinen Teil der bestehenden Aufsichtsratsmandate wahr.<sup>5</sup>

Art. 95 LV und insbesondere dessen Satz 3 regelt mithin ausschließlich das auf die konkrete Person des Ministers bezogene Amtsverhältnis. Die Bestimmung trifft keine Aussage darüber, unter welchen Bedingungen sich das Land privatrechtlich organisierter Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen darf<sup>6</sup> (auch wenn Art. 95 Satz 3 die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Form der Aufgabenerfüllung in gewisser Hinsicht voraussetzt).<sup>7</sup>

Art. 95 LV trifft erst recht keine Aussage über das Verhältnis zwischen den Verfassungsorganen Landtag und Landesregierung in Bezug auf die Steuerung und Kontrolle von landeseigenen oder anteilig von Land gehaltenen Unternehmen. Insbesondere lässt sich dieser Bestimmung kein Weisungsrecht des Landtags in Bezug auf das Verhalten der vom Land in die Unternehmensorgane entsandten Mitglieder entnehmen.

---

<sup>4</sup> Siehe *Oldiges* statt vieler zu dem inhaltlich vergleichbaren Art. 66 GG, in: Sachs, Grundgesetz – Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 66 Rn. 15 m. w. N.

<sup>5</sup> Siehe zu den Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land, Abschnitt VII. (S. 31 ff.) des Corporate Governance Kodex für die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen - Neufassung 2010 (Ministerium der Finanzen); zu den besonderen Bedingungen der Bestellung von Mitgliedern des Landesregierung, a. a. O. Abschnitt VII. Punkt 4 (S. 32), einsehbar unter [http://www.mdf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/2010\\_09\\_21\\_Corporate%20Governance%20Kodex.15657637.pdf](http://www.mdf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/2010_09_21_Corporate%20Governance%20Kodex.15657637.pdf) [29. Mai 2013]; siehe auch die konkreten Angaben zu den einzelnen landeseigenen Unternehmen im Beteiligungsbericht, Bericht über die Beteiligungen des Landes Brandenburg an Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts – Beteiligungsbericht, 2011, einsehbar unter [http://www.mdf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Beteiligungsbericht2011\\_WEB.pdf](http://www.mdf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Beteiligungsbericht2011_WEB.pdf) [29. Mai 2013].

<sup>6</sup> Siehe dazu *Lieber*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 55 Anm. 3.1.

<sup>7</sup> Siehe zu diesen Voraussetzungen und Bedingungen § 65 LHO.

## **b) Vergleich von Art. 95 LV mit § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf**

Art. 95 LV ist dementsprechend, was den Landtag betrifft, kein Äquivalent zu § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf und den dort bestimmten Rechten der Gemeindevertretung. Das liegt in der grundsätzlich unterschiedlichen Rolle begründet, die Landtag und Gemeindevertretung im Gefüge des Staatsaufbaus einnehmen. Die Gemeindevertretung ist trotz ihres in manchen Beziehungen parlamentsähnlichen Charakters das Willensbildungsorgan eines Verwaltungsträgers, d. h. eines mit besonderen Rechten ausgestatteten Teils der Exekutive, dessen kollegial gefasste Beschlüsse im Außenverhältnis vom vollziehenden Organ der Gemeinde, dem Hauptverwaltungsbeamten, ausgeführt werden. In diese Beziehung der beiden Organe einer Gemeinde reiht sich auch das Weisungsrecht der Gemeindevertretung gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung (insbesondere einer GmbH) gem. § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf ein. Für den praktisch wichtigsten Fall einer kommunal beherrschten GmbH folgt daraus, dass die Gesellschafterversammlung wiederum der Geschäftsleitung einer GmbH gem. § 37 Abs. 1, §§ 38, 45 Abs. 1 GmbHG Weisungen erteilen kann.<sup>8</sup>

## **c) Kein Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung oder ihren Mitgliedern**

Der Landtag ist im Gewaltenteilungssystem der Landesverfassung ein Legislativorgan, das nur in engen Grenzen an den staatsleitenden Aufgaben und den Verwaltungsaufgaben beteiligt ist. Aus diesem Grund hat der Landtag generell kein Weisungsrecht gegenüber der Landesregierung als oberstem Organ der vollziehenden Gewalt<sup>9</sup> oder ihren Mitgliedern in der Form, dass eine einzelne Verwaltungsangelegenheit in einer bestimmten Weise zu behandeln ist. Weder Art. 95 LV noch eine andere Bestimmung der Landesverfassung gewähren dem Landtag diese Kompetenz. Deshalb gewährt die Verfassung auch

---

<sup>8</sup> *Becker*, in: *Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen*, 2010, Rn. 386; für die Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat einer GmbH besteht das Weisungsrecht im Übrigen aufgrund der vorrangigen Geltung des bundesrechtlichen Gesellschaftsrechts in dieser Form nicht, siehe dazu ausführlich das Gutachten des PBD „Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten in kommunalen Gesellschaften und Informationsrechte der Gemeindevertretung“ vom 29. Okt. 2010 (Bearbeiterin: *Schmidt*), S. 15.

<sup>9</sup> *Ernst*, a. a. O. (Fn. 1), Art. 89 Anm. 1.

in keiner Form ein Weisungsrecht des Landtags gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates eines vom Land beherrschten Unternehmens.<sup>10</sup>

## **2. Gesellschaftsrechtliche Aspekte**

Die vorherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Landtag kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung hat, die das Land in Organen landeseigener Unternehmen vertreten. Gleichwohl soll rein vorsorglich darauf eingegangen werden, ob und ggf. inwieweit Mitglieder eines Aufsichtsrats nach allgemeinem Gesellschaftsrecht überhaupt befugt wären, der Geschäftsführung einer GmbH Einzelweisungen zu erteilen (andere organschaftliche Weisungsverhältnisse bleiben hier außer Betracht).

### **a) Gesellschaftsrechtliche Organisation der Flughafengesellschaft**

#### **aa) Gesetzliche Grundlagen**

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ist rechtlich organisiert als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Folglich findet auf sie das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)<sup>11</sup> Anwendung. Es schreibt zwar die Einrichtung eines Aufsichtsrates nicht zwingend vor, ermöglicht aber den Gesellschaftern, ein solches Aufsichtsgremium im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft freiwillig vorzusehen (§ 52 GmbHG). Soweit das Drittelbeteiligungsgesetz<sup>12</sup> Anwendung findet (das ist bei Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten der Fall<sup>13</sup>), ist ein Aufsichtsrat zwingend einzurichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Aufsichtsrates gelten vorrangig die Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Nur soweit sich hier keine näheren Bestimmungen finden, gilt im Übrigen das Aktiengesetz (AktG).<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Lieber, a. a. O. (Fn. 6), Art. 55 Anm. 3.2.

<sup>11</sup> GmbHG vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556).

<sup>12</sup> Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

<sup>13</sup> Der aktuelle Geschäftsbericht der FBB für das Jahr 2011 weist für die Standorte Tegel und Schönefeld insgesamt 1436 Beschäftigte auf (S. 42). Der Geschäftsbericht kann unter folgendem Link abgerufen werden: [http://mag3.i-magazine.de/magPage/Geschaeftsbericht\\_2011/Seite\\_117/#/4](http://mag3.i-magazine.de/magPage/Geschaeftsbericht_2011/Seite_117/#/4).

<sup>14</sup> Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751).

## bb) Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag<sup>15</sup> der FBB (im Folgenden: GV) sieht in § 8 Abs. 1 einen Aufsichtsrat vor. Dieser besteht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 GV aus 15 Personen, wovon fünf Mitglieder auf die Arbeitnehmer entfallen und zehn Mitglieder auf die Anteilseigner.<sup>16</sup> Die gesetzliche Vorgabe einer Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu einem Drittel (vgl. § 4 DrittelbG) ist somit beachtet.

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG, § 10 Abs. 1 Satz 1 GV). Hierzu kann er u. a. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GV bestimmte Arten von Geschäften an seine Einwilligung binden (so auch § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Diese allgemeine Ermächtigung wird in § 10 Abs. 5 GV für eine Reihe von einzelnen Geschäften bzw. Arten von Geschäften konkretisiert. Hierunter fallen beispielsweise Grundstücksgeschäfte (§ 10 Abs. 5 Buchst. b GV), die Einleitung behördlicher Verfahren von besonderer Bedeutung (§ 10 Abs. 5 Buchst. e GV) und die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 5 Buchst. f GV).

Eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 52 GmbHG oder die Regelungen zum Aufsichtsrat im Aktiengesetz ist im Gesellschaftsvertrag der FBB unterblieben, so dass insoweit die Vermutungsregelung des § 52 GmbHG eingreift. Die Stellung des Aufsichtsrats ist damit im Regelfall reaktiv, d. h. er beobachtet die Geschäftsleitung und entscheidet auf Basis entsprechender Vorlagen der Geschäftsführung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Regelungen im GV der FBB an die Normen über den Aufsichtsrat im Aktiengesetz anlehnen. Soweit keine eigenständigen Regelungen getroffen worden sind, finden über die Verweisung in § 52 GmbHG die aktien-

---

<sup>15</sup> Der Gesellschaftsvertrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH in der Fassung vom 17. November 2011 ist als Anlage dem Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 3. Aug. 2012 (Bearbeiter *Bohm*), „Kann der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der FBB die Rücknahme des ‚Klarstellungsantrages‘ veranlassen?“ beigefügt, das Gutachten ist einsehbar unter [http://10.142.223.6/store/uploads/media/03-08-2012\\_Ruecknahme\\_Klarstellungsantrag\\_BER\\_5-60.pdf](http://10.142.223.6/store/uploads/media/03-08-2012_Ruecknahme_Klarstellungsantrag_BER_5-60.pdf) .

<sup>16</sup> Dies sind gem. § 3 Abs. 1 GV die Länder Berlin und Brandenburg mit je 37 % und die Bundesrepublik Deutschland mit 26 %. Von den 10 auf die Anteilseigner entfallenden Aufsichtsratssitzen stehen Berlin und Brandenburg das Benennungsrecht für jeweils vier Aufsichtsräte und dem Bund für zwei Aufsichtsräte zu.

rechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat Anwendung. Die Auslegung des GV ergibt keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss dieser Regelungen.<sup>17</sup>

## **b) Zu den Einflussmöglichkeiten des Aufsichtsrats**

Zwar wurde oben bereits festgestellt, dass das brandenburgische (Verfassungs-)Recht kein Weisungsrecht des Landtages gegenüber Mitgliedern der Landesregierung kennt, die zugleich Mitglieder von Organen von Gesellschaften mit Landesbeteiligung sind. Dennoch soll ergänzend geprüft werden, ob und in wieweit diese Organmitglieder ihrerseits überhaupt die rechtliche Möglichkeit oder Pflicht hätten, solche Weisungen umzusetzen.

Abgesehen von den Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrates der FBB nach § 10 Abs. 5 GV stehen dem Aufsichtsrat nach dem Aktiengesetz im Regelfall keine näheren Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung zu. Diese hat die Geschäfte eigenverantwortlich zu führen (§ 6 Abs. 5 GV). Im Einzelnen gilt hierzu Folgendes:

### **aa) Grundsatz: Kein Eingriff in die Geschäftsleitung**

Aus der Formulierung des § 111 Abs. 1 AktG, wonach der Aufsichtsrat die Tätigkeit des Vorstandes (hier mithin der Geschäftsführung) überwacht, wird im Allgemeinen geschlossen, dass eine konkrete einzelfallbezogene *Einmischung* des Aufsichtsrats in die Geschäftsleitungstätigkeit nicht zulässig ist.<sup>18</sup>

### **bb) Ausnahmsweise Einschränkungen des Grundsatzes der Nichteinmischung**

In einer Grundsatzentscheidung zur Haftung von Mitgliedern eines fakultativen GmbH-Aufsichtsrats hat der Bundesgerichtshof<sup>19</sup> aber ausnahmsweise ein haftungsbegründenden

---

<sup>17</sup> Hierin unterscheidet sich die Rechtslage bei der FBB von der im Fall des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2011, Az. 8 C 16/10, BVerwGE 140, S. 300 ff. Im dortigen Fall einer kommunalen GmbH war im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen, dass § 52 GmbHG und damit die Einbeziehung der aktienrechtlichen Regelungen für den gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Aufsichtsrat nicht gelten sollte.

<sup>18</sup> Siehe hierzu etwa OLG Brandenburg, Urteil vom 17. Februar 2009, Az. 6 U 102/07, DB 2009, S. 784 ff., bei Absatz-Nr. 117 f. (in der Jurisveröffentlichung); ähnlich auch Kölner Kommentar zum AktG, Band 2/2, 3. Auflage 2012, § 111 Rn. 25; im Ergebnis auch *Bürgers/Körper*, Kommentar zum AktG, 2. Auflage 2011, § 111 Rn. 6 ff., die allerdings im Falle der Krise auch Weisungen zur Durchsetzung „konkreter Maßnahmen“ für zulässig halten. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht sieht der Bundesgerichtshof in Fällen, in denen dem Aufsichtsrat ein Missbrauch der Geschäftsführung bekannt wird, wenn zuvor eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich war, BGH Urteil vom 11. Dezember 2006, Az. II ZR 243/05, Absatz-Nr. 11 ff. (in der Jurisveröffentlichung).

<sup>19</sup> BGH (Fn. 18), a. a. O.

des Verhalten dann angenommen, wenn der Aufsichtsrat erkennt, dass die Geschäftsführung von der mit seiner Zustimmung erlangten Befugnis missbräuchlich Gebrauch macht. Im konkreten Fall hatte der Aufsichtsrat Zahlungen an eine dritte Gesellschaft gestattet. Dem Aufsichtsrat wurde später bekannt, dass der Geschäftsführer über die von der Zustimmung erfassten Zahlungen hinaus noch weitere getätigt hatte. Hierfür wurde der Aufsichtsrat, da inzwischen Insolvenz eingetreten war, in Haftung genommen.<sup>20</sup> In einem anderen Fall hat das OLG Brandenburg angenommen, dass ein besonders aktiver Aufsichtsrat, der sich in der schon länger andauernden Krise eines Unternehmens mehrfach und konkret in das Geschäftsgebaren des Unternehmens (im konkreten Fall einer GmbH in kommunalem Besitz) eingemischt hatte, sich nicht darauf berufen konnte, er habe letztlich keine rechtliche Möglichkeit zur Einwirkung auf die Geschäftsleitung gehabt.<sup>21</sup>

Ob und wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wonach dem Aufsichtsrat gegenüber der Geschäftsführung entgegen dem *Grundsatz der Nichteinmischung* doch eine Befugnis zur konkreten Einzelweisung zusteht, lässt sich abstrakt nur schwer umschreiben. Denkbar wäre dies ggf. dann, wenn sich aufgrund der uneingeschränkten Grundrechtsbindung eines im öffentlichen Besitz stehenden privatrechtlich organisierten Unternehmens zwingend ein bestimmtes Verhalten des Unternehmens aus grundrechtlicher Sicht für notwendig erweisen sollte.<sup>22</sup> Dies kann aber nur anhand einer konkret zu prüfenden Maßnahme der Geschäftsleitung im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.<sup>23</sup>

### 3. Zusammenfassung

Die Vorschrift des Art. 95 LV bietet keinerlei rechtliche Ansatzpunkte für ein Weisungsrecht des Landtages gegenüber Regierungsmitgliedern, die Mitglieder gesellschaftsrechtlicher Organe von Unternehmen mit Landesbeteiligung sind. Angesichts des Grundsatzes der

---

<sup>20</sup> BGH (Fn. 18), a. a. O.

<sup>21</sup> So OLG Brandenburg (Fn. 18), a. a. O.

<sup>22</sup> Siehe hierzu die sog. Fraport-Entscheidung des BVerfG vom 22. Februar 2011, Az. 1 BvR 699/06, abrufbar unter folgendem Link:  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110222\\_1bvr069906.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110222_1bvr069906.html).  
Die maßgeblichen Aussagen zur Grundrechtsbindung in solchen Konstellationen finden sich im Leitsatz ein sowie unter Rn. 45 ff. in der Internetveröffentlichung.

<sup>23</sup> Der Parlamentarische Beratungsdienst hat dies im Zusammenhang mit einer Anweisung zur Rücknahme des sogenannten Klarstellungsantrages bejaht. Vgl. hierzu Gutachten des PBD vom 3. August 2013 (Fn. 15), abrufbar unter folgendem Link:  
[http://10.142.223.6/store/uploads/media/03-08-2012\\_Ruecknahme\\_Klarstellungsantrag\\_BER\\_5-60.pdf](http://10.142.223.6/store/uploads/media/03-08-2012_Ruecknahme_Klarstellungsantrag_BER_5-60.pdf).

Gewaltenteilung kann es in der Landesverfassung keine Parallele zu § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf geben. Letzterer kennt im Übrigen ein solches Recht der Gemeindevertretung nur gegenüber den kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung, nicht aber im Aufsichtsrat.<sup>24</sup>

Gesellschaftsrechtlich steht dem Aufsichtsrat der FBB kein Einzelweisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Hier gilt der Grundsatz der Nichteinmischung, der eine Einmischung des Aufsichtsrats in die Geschäftsleitungstätigkeit grundsätzlich verbietet. Aus diesem Grund ginge eine – verfassungsrechtlich ohnehin nicht bindende – Weisung des Landtags gegenüber einem Minister im Aufsichtsrat letztlich ins Leere.

gez. Dr. Julia Platter

gez. Rolfdieter Bohm

---

<sup>24</sup> § 97 Abs. 2 BbgKVerf, der sich mit Aufsichtsräten befasst, verweist gerade nicht auf Absatz 1 Satz 6, in dem das Weisungsrecht vorgesehen ist.